

Erläuterungen für Autoren zum „Verzicht auf Rückabwicklung zu Gunsten von Verlagen“

1. Ich bin von meinem Verlag zur Abgabe einer Verzichtserklärung gebeten worden: Was ist der Hintergrund?

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.4.2016 (Az. I ZR 198/13 „Verlegeranteil“) fordert die VG WORT derzeit Gelder von den Verlagen zurück, die diese in den Jahren 2012 bis 2015 von der VG WORT erhalten haben. In 2016 haben Verlage insgesamt noch keine Ausschüttungen der VG WORT erhalten. Für die Verlage besteht jedoch die Möglichkeit, die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der VG WORT zu reduzieren und ggf. auch eine Auszahlung für 2016 zu erhalten, wenn Autoren des jeweiligen Verlages gegenüber der VG WORT erklären, dass sie zu Gunsten ihres Verlages auf eine Rückabwicklung verzichten. Die VG WORT wird in diesen Fällen den Wert der Verzichtserklärung mit der Rückforderungssumme gegenüber dem Verlag verrechnen bzw. betragsmäßig dem Verlag gutschreiben (abzgl. einer Verwaltungskostenpauschale iHv 10%).

Jedem Autor ist es **vollständig selbst überlassen**, ob er eine solche Erklärung zu Gunsten seines Verlages abgeben möchte oder nicht.

2. Erfährt mein Verlag, wenn ich die Erklärung nicht abgebe?

Die VG WORT wird gegenüber Verlagen keinerlei Angaben dazu machen, welche Autoren die Erklärung abgegeben haben oder welche Autoren die Erklärung nicht abgegeben haben. Alle am Verfahren teilnehmenden Verlage müssen dazu gegenüber der VG WORT auch noch einmal ausdrücklich erklären, dass sie auf etwaige Informationsansprüche verzichten.

3. Wie kann ich die Erklärung abgeben?

Um sicherzustellen, dass die Anonymität der teilnehmenden bzw. nicht-teilnehmenden Autoren gewahrt bleibt (s. vorstehend Ziffer 2), kann die Erklärung zum „Verzicht auf Rückabwicklung zu Gunsten von Verlagen“ **ausschließlich gegenüber der VG WORT** abgegeben werden, nicht gegenüber dem Verlag. Hierzu haben Sie als Autor 2 Möglichkeiten:

a) Abgabe über das Internetportal T.O.M.

Für die Entgegennahme der Erklärungen stellt die VG WORT in ihrem Internetportal „T.O.M.“ eine Eingabemaske zur Verfügung, über die sich Autoren entsprechend erklären können. Diese Möglichkeit steht allen Autoren offen, die bei der VG WORT bereits für die Nutzung des Portals freigeschaltet sind. Das Portal „T.O.M.“ ist unter folgender Internetadresse erreichbar:

<http://tom.vgwort.de>

Nachdem Sie sich im Portal über „**Einloggen**“ angemeldet haben, können Sie anschließend unter dem Menüpunkt „**Verzicht auf Rückabwicklung**“ die gewünschte Erklärung zu Gunsten ihres Verlages online abgeben.

b) Abgabe der Erklärung in Papierform

Alternativ haben Autoren – insbesondere, wenn sie bislang noch nicht für das Internetportal „T.O.M.“ der VG WORT freigeschaltet sind – die Möglichkeit, die besagte Erklärung unter der gleichen Internetadresse (<http://tom.vgwort.de>) als vorgefertigtes Dokument abzurufen und auf Papier auszudrucken („Papierformulare/Merkblätter → Dokumente ausdrucken → Verzicht auf Rückabwicklung“). Wenn Ihnen Ihr Verlag das entsprechende Dokument bereits ausgedruckt zugesandt hat, können Sie selbstverständlich auch dieses verwenden.

Die Erklärung muss anschließend vom Autor vollständig ausgefüllt und unterschrieben **an die VG WORT** zurück geschickt werden (VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München). Alternativ zur postalischen Versendung können Sie die Erklärung auch per Fax (089 – 5141258) oder als Scan angehängt an eine E-Mail (autoren@vgwort.de) übersenden.

Berücksichtigt werden können in beiden Fällen nur solche Erklärungen, die bis **spätestens 28. Februar 2017** bei der VG WORT eingegangen sind.

4. Welche Autoren können die Erklärung abgeben?

Abgegeben werden kann die Erklärung grundsätzlich von allen Autoren, die in den Jahren 2012 bis 2016 Ausschüttungen der VG WORT für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, sofern hierbei ein Verlagsanteil berücksichtigt wurde. Dies betrifft insbesondere alle „großen“ Ausschüttungsarten der VG WORT, wie beispielsweise Bibliothekstantieme, Wissenschaft, Hörfunk/Fernsehen (z.B. sofern der Autor hierbei durch einen Bühnenverlag vertreten wird) oder auch Schulbuch. Autoren, die in den jeweiligen Bereichen Gelder erhalten haben, steht dem Grunde nach ein „Nachzahlungsanspruch“ gegen die VG WORT zu, auf den sie jedoch auch – wenn sie dies wünschen – zu Gunsten ihres Verlages verzichten können.

5. Was passiert, wenn ich die Erklärung abgebe?

In diesem Fall bleibt es für Sie als Autor hinsichtlich der Ausschüttung in den betreffenden Jahren bei denjenigen Beträgen, die Sie bereits von der VG WORT erhalten haben. Sie bekommen insoweit also keine Nachzahlung. Vielmehr wird derjenige Betrag, der sonst an Sie nachgezahlt werden würde, zu Gunsten Ihres Verlages berücksichtigt, das heißt hierdurch reduziert sich insbesondere derjenige Betrag, den Ihr Verlag an die VG WORT zurückzahlen muss.

6. Was passiert, wenn ich die Erklärung nicht abgebe?

In diesem Fall erhalten Sie bis Ende des Jahres 2017 noch eine Nachzahlung auf diejenigen Beträge, die Sie in den Jahren 2012 bis 2016 von der VG WORT erhalten haben, sofern bei der Berechnung der ursprünglichen Auszahlung zu Unrecht ein Verlagsanteil abgezogen worden war.

7. Auf was verzichte ich? / Wie hoch wäre mein Nachzahlungsanspruch?

Maßgeblich hierfür ist der „Korrektur-Verteilungsplan“ der VG WORT vom 26. November 2016. Darin ist vorgesehen, dass die Ausschüttungen, die ein Urheber von der VG WORT zwischen 2012 und 2016 erhalten hat, im Wege einer Nachausschüttung auf jeweils 100% aufgestockt werden, sofern bei der ursprünglichen Ausschüttung ein Verlagsanteil berücksichtigt worden war. Die Verteilung der Einnahmen der VG Wort war im bisherigen Verteilungsplan so geregelt, dass im Bereich Presse/Belletristik/Kinder- und Jugendbuch grundsätzlich eine Verteilung zwischen Autor und Verlag im Verhältnis 70:30 und im Bereich der Wissenschaft (einschließlich Schulbuch) von 50:50 vorgesehen war. Urheber, deren Autorenanteil nach dem Verteilungsplan bei 70 Prozent lag, erhalten also eine Nachzahlung der ihnen bislang „fehlenden“ 30 Prozent (Bsp.: Bei € 70,- ursprünglicher Ausschüttung würde ein Autor € 30,- Nachzahlung erhalten). Urheber, deren Quote bei 50 Prozent lag, werden grundsätzlich noch einmal den gleichen Betrag erhalten, der ihnen bereits in den Jahren 2012 bis 2016 ausbezahlt wurde. (Bei der Ausschüttungsart „Wissenschaft“ wird dieser Aufstockungsbetrag allerdings etwas geringer sein, weil in dieser Ausschüttung an Autoren neben der Geräte- und Betreibervergütung auch die sog. Bibliothekstantieme enthalten war. Da wissenschaftliche Verlage an dieser aber nicht beteiligt worden sind, ist bezogen auf diesen Anteil keine Aufstockung zu Gunsten des Autors vorgesehen.)

8. Warum gibt es zwei Erklärungen, einmal für 2012 bis 2015 und einmal für 2016?

Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist hier etwas unterschiedlich, weshalb auch die Erklärungen für beide Zeiträume unterschiedlich formuliert werden mussten:

In den Jahren 2012 bis 2015 hat die VG WORT noch Ausschüttungen an Verlage vorgenommen, die nunmehr – soweit es sich um Zahlungen für gesetzliche Vergütungsansprüche gehandelt hat – von den Verlagen zurückbezahlt werden müssen. Mit der Verzichtserklärung für den Zeitraum 2012 bis 2015 kann ein Autor insoweit dem jeweiligen Verlag die Rückzahlung in Höhe des jeweiligen Wertes, den der Nachzahlungsanspruch des Autors besitzt, ersparen.

Im Jahr 2016 hat die VG WORT demgegenüber keine Auszahlungen an Verlage mehr vorgenommen; die entsprechenden Verlagsanteile wurden vielmehr insgesamt von der VG WORT einbehalten. Mit der Verzichtserklärung für den Zeitraum 2016 kann ein Autor aber bewirken, dass dem jeweiligen Verlag ein dem Nachzahlungsanspruch des Autors entsprechender Betrag gutgeschrieben und ggf. auch ausbezahlt wird, vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit etwaig noch bestehenden Verbindlichkeiten des Verlages gegenüber der VG WORT.

Jeder Autor kann grundsätzlich frei wählen, ob er die Erklärung zu Gunsten seines Verlages für beide Zeiträume – 2012 bis 2015 und 2016 – abgeben möchte, oder ob er sie auf lediglich einen der genannten Zeiträume – also nur 2012 bis 2015 bzw. nur 2016 – beschränken möchte.

9. Hat die Erklärung Einfluss auf meine künftigen Auszahlungen von der VG WORT?

Die Erklärung betrifft nur Ausschüttungen an den Autor im Zeitraum 2012 bis 2015 und ggf. zusätzlich noch das Jahr 2016. Für alle Ausschüttungen der VG WORT, die im Jahr 2017 und danach anstehen, hat die Erklärung demgegenüber keine Bedeutung. Hierfür wird die VG WORT das zukünftige Ausschüttungsverfahren und insbesondere die Aufteilung von Geldern zwischen Autoren und Verlagen auf der Grundlage eines neuen Verteilungsplans und unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Verlegerbeteiligung (vgl. Pressemitteilung der VG WORT vom 16. Dezember 2016) erst noch gesondert festlegen.

10. Ich stehe bislang noch in keiner Verbindung zur VG WORT: Kann ich die Erklärung trotzdem abgeben?

Nein. Der Verzicht auf Rückabwicklung knüpft an den Nachzahlungsanspruch von Autoren an, der aber nur solchen Autoren zusteht, die in den betreffenden Jahren 2012 bis 2016 bereits Ausschüttungen der VG WORT erhalten haben. Wer als Autor demgegenüber bislang noch in keiner Verbindung zur VG WORT stand, besitzt auch keinen Anspruch gegenüber der VG WORT, auf den er zu Gunsten seines Verlages verzichten könnte.